

■ ANFANG VOM ENDE DER GESCHLECHTERBINARITÄT IM RECHT

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer bahnbrechenden Entscheidung am 10.10.17 die Verfassungswidrigkeit der sich aus §§ 21 I Nr. 3 iVm 22 III Personenstandsgesetz ergebenden Regelung festgestellt, die zur Angabe des Geschlechts einer Person im Geburtenregister zwingt, zugleich aber nur die Eintragung als weiblich, männlich oder die Nichtangabe zulässt (1 BvR 2019/16). Der beschwerdeführenden Person, die bei der Geburt als Mädchen eingetragen worden war, aber über einen atypischen Chromosomensatz verfügt und sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, war vom zuständigen Standesamt nicht gestattet worden, ihren Eintrag in „inter/divers“, hilfsweise „divers“, zu ändern.

Das BVerfG stellte nun klar, dass die Registrierungspflicht des Geschlechts bei gleichzeitigem Fehlen einer positiven dritten Eintragungsmöglichkeit Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen können, in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I iVm Art. 1 I Grundgesetz (GG) verletzt, das auch die Geschlechtsidentität schützt. Zugleich liegt eine Verletzung von Art. 3 III 1 GG vor, weil es Inter*-Personen anders als männlichen oder weiblichen Personen verwehrt ist, sich ihrem Geschlecht entsprechend im Personenstandsregister eintragen zu lassen. Die Möglichkeit, den Eintrag im Personenstandsregister offen zu lassen, helfe nicht, weil eine Leerstelle einem positiven Eintrag nicht gleichkomme und sich viele Inter*-Personen nicht als geschlechtslos fühlten. Bis Ende 2018 ist nun eine verfassungsmäßige Regelung zu schaffen. Dabei lässt das BVerfG die Vorgehensweise offen: So könne ein weiterer einheitlicher, positiver Geschlechtseintrag ermöglicht werden. Ausdrücklich nennt das BVerfG aber auch die Option, auf eine Registrierung des Geschlechts vollständig zu verzichten.



HHES8/CC-BY-SA-4.0

Letztere Lösung ist vorzuziehen. Wie das BVerfG nun feststellt, ergibt sich aus dem Grundgesetz kein Erfordernis, das Geschlecht zu registrieren. Letztlich ist die zwangsweise Eintragung als männlich oder weiblich vor allem als Disziplinierungs- und Normierungsmaßnahme zu verstehen, die Geschlechterbinarität selbst mit herstellt und die flankiert wird durch die gewaltvolle Normierung der Körper von Inter*-Kindern in Form der weiterhin durchgeführten medizinisch nicht indizierten Genitaloperationen.

Über die angemahte Reform des Personenstandsrechts hinaus wird die Entscheidung Folgen für alle rechtlichen Regelungen haben, die auf das Geschlecht Bezug nehmen.

Anna Heinen, Berlin

■ MIETPREISBREMSE VERFASSUNGSWIDRIG?

Das Landgericht Berlin hat beschlossen, die Frage, ob § 556d Bürgerliches Gesetzbuch (sog. Mietpreisbremse) verfassungswidrig ist, dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

§ 556d II BGB ermächtigt die Landesregierungen für Gebiete mit „angespannten Wohnungsmärkten“ durch Rechtsverordnung eine Mietpreisbremse einzuführen. Dort dürfen bei Abschluss eines Mietvertrages über Wohnraum nur Mietpreise vereinbart werden, die höchstens 10 Prozent über der „ortsüblichen Vergleichsmiete“ liegen. Ausgenommen sind jedoch: Wohnungen, deren Mietpreise schon zuvor deutlich über der ortsüblichen Vergleichsmiete lagen sowie Neubauten und umfassend sanierte Wohnungen. Das LG Berlin sieht durch § 556d BGB den Gleichheitssatz aus Art. 3 I Grundgesetz und das Bestimmtheitsgebot verletzt. Art. 3 I GG gebiete



CCO Creative Commons

dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich zu behandeln. Soweit der Gesetzgeber Differenzierungen vornehme, müssten diese durch Gründe gerechtfertigt werden. Dies habe der Gesetzgeber bei der Neuregelung von § 556d BGB nicht beachtet. Der Wohnungsmietmarkt weise bundesweit preislich starke Unterschiede auf. Damit habe der Gesetzgeber eine Bezugsgröße gewählt, die Vermieter in unterschiedlichen Städten wesentlich ungleich treffe. Eine Rechtfertigung hierfür liege nicht vor. Insbesondere seien im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die für eine mögliche sachliche Rechtfertigung relevanten einkommensbezogenen Sozialdaten von Mietern nicht erhoben worden. Es bestehe kein Anhaltspunkt dafür, dass die einkommensschwächeren Haushalte und Durchschnittsverdiener, die vom Gesetz geschützt werden sollten, in höherpreisigen Mietmärkten erheblich bessergestellt seien als die gleichen Zielgruppen an anderen Orten. Eine weitere verfassungswidrige Ungleichbehandlung liege darin, dass diejenigen Vermieter, die bereits in der Vergangenheit eine (zu) hohe Miete mit ihrem Mieter vereinbart hatten, ungerechtfertigt begünstigt würden. Einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot sieht das LG Berlin darin, dass die Einführung einer Mietpreisbremse nicht allein davon abhängig gemacht wird, dass ein angespannter kommunaler Wohnungsmarkt vorliege, sondern es auch auf die politische Willensbildung auf Landesebene ankäme von der Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung Gebrauch zu machen.

Wie weit sich die Verfassungsrichter diesmal mit dem Gesetz beschäftigen werden, ist noch unklar. Wünschenswert wäre es schon allein aus Gründen der Rechtssicherheit, denn selbst am Berliner LG gibt es unterschiedliche Ansichten zur Mietpreisbremse.

Senta Hirscheider, Nürnberg

■ GESETZESVOLLZUG VOR FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Das Bundesverfassungsgericht lehnte am 11. Oktober 2017 den Eilantrag eines minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten ab, zwei Tage bevor dieser sein 18. Lebensjahr vollendete (Az.: 2 BvR 1758/17). Dem ablehnenden Beschluss liegt ein noch offener Ausgang des Hauptsachverfahrens zugrunde. Dabei geht es um die verfassungsmäßige Vereinbarkeit der Regelung des Asylpakets II zur Aussetzung des Familiennachzugs von minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten, die zwischen dem 17. März 2016 und 16. März 2018 anerkannt wurden.

Die RichterInnen wogen die erwartungsgemäß einzutretenden Folgen bei Ablehnung des Eilantrags aber erfolgreichem Ausgang im Hauptsacheverfahren den Folgen bei Annahme des Eilantrags aber unbegründetem Hauptsacheverfahren ab. Bei ersterer Entscheidung würde dem Kläger das Recht auf Familienzusammenführung in Deutschland und damit einhergehend die legale Einreisemöglichkeit seiner in Damaskus lebenden Eltern und Geschwister „endgültig vereitelt“. Gleichwertig steht dem gegenüber, dass bei Annahme des Eilantrags trotz verfassungsmäßiger Regelung die Einreise der Familienangehörigen nicht mehr rückgängig zu machen wäre. Dabei geht das Gericht davon aus, dass letztere Entscheidung eine Lawine



von Eilanträgen minderjähriger subsidiär Schutzberechtigter, die von der Regelung betroffen sind, auslösen würde. Auch ihnen müsste die Familienzusammenführung in Deutschland ermöglicht werden, was „der Aussetzung des Vollzugs der gesetzlichen Regelung gleichkäme“. Die RichterInnen erkennen die Tragweite und schrecken vor diesem Schritt mit „Blick auf die Gewaltenteilung“ zurück. Das Interesse des Staates am Vollzug der Regelung wiege höher als die Ermöglichung der Familienzusammenführung in Deutschland, die ja nur für einen kurzen Zeitraum, bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Klägers, gewährt werden müsste.

Damit wird die Familienzusammenführung in Deutschland wird endgültig vereitelt. Das ist sehr zu bedauern, denn die Angehörigen würden in Deutschland eigenständige Visa erhalten. Das Gericht schreckt unter dem Vorwand der Wahrung der Gewaltenteilung davor zurück, eine Grundlage für weitere Anträge zu schaffen und schürt die Angst vor einem „Massenfamiliennachzug“. Da dem Kläger maßgeblich sein Alter zum Verhängnis wurde, lässt das Urteil darauf hoffen, dass Fälle in denen die KlägerInnen „minderjähriger“ sind, positiv ausgehen werden. Mit einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren ist leider erst nach zeitlichem Ablauf der Regelung zur Aussetzung der Familienzusammenführung am 16. März 2018 zu rechnen.

Hannah Pies, Berlin

■ VERFASSUNGSSCHUTZ MUSS PERSONENBEZOGENE DATEN NICHT LÖSCHEN

Vor dem Verwaltungsgericht Kassel begehrte die Klägerin die Löschung von Daten und die Einstellung der Beobachtung durch die Hessische Landesverfassungsschutzbehörde (Az.: 4 K 641/13). Unklar ist, seit wann und in welchem Maße der Verfassungsschutz Daten über die 71-Jährige erhoben hat. Im Rahmen des Streites gab der Verfassungsschutz zu, dass die Klägerin seit 2009 im Bereich Linksterrorismus registriert ist. Beweise für die verfassungsfeindliche Einstellung der Klägerin sollen insbesondere zwei Ereignisse liefern: Die Klägerin begab sich 2012 organisiert von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschist_innen (VVN-BdA) auf eine Lesereise, bei der sie aus den Memoiren ihres jüdischen Vaters vorlas. Dieser hatte nach der Flucht aus Nazideutschland im französischen Widerstand gekämpft. Sein Antifaschismus wurde ihm zur Lebensaufgabe und Dokumente dessen benutzte die Klägerin, um sein Engagement zur Förderung eines Geschichtsbewusstseins und den Kampf gegen rechtsradikale Ideologien weiterzuführen: Laut Verfassungsschutz eine genuin verfassungsfeindliche Tätigkeit. Die VVN-BdA sei schon seit langem Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes, durch die Lesereise unterstützte die Klägerin den „orthodox-kommunistischen Antifaschismus“ des VVN-BdA. Die Datenerhebung und Beobachtung sei daher zum Schutze der freiheitlich demokratischen Grundordnung unerlässlich. Das Gericht hegt an dieser Auffassung keinen Zweifel.

Als weiteres Indiz für die Verfassungsfeindlichkeit der Klägerin wird ihr Vortrag „40 Jahre Berufsverbote in der BRD“ bei einer Demonstration in Frankfurt im Jahr 2012 herangezogen. Als Lehrerin war die Klägerin in den 1970er Jahren vom sogenannten Radikalerlass betroffen und von ihrem Dienst suspendiert worden. Die Demonstration sei von zahlreichen „linksextremistischen“ Organisationen veranstaltet worden. Indem die Klägerin, als Refe-



rentin auftrat, habe sie jene aktiv unterstützt. Es käme nicht auf die subjektive, politische Einstellung der Klägerin an, sondern lediglich auf die „objektiven Umstände“. Die nebulösen Aussagen der Behörde übernimmt das Gericht in seinem Urteil wortlautgetreu und hält eine umfassende Beweiswürdigung und Kontrolle der Verfassungsfeindlichkeit der in Frage stehenden Gruppen nicht für notwendig.

Antifaschistische Bildungsarbeit wird kriminalisiert und damit letztlich unmöglich gemacht. Es scheint als könne linke emanzipatorische Arbeit nur um den Preis der Beobachtung durch den Staat geleistet werden.

Imke Rickert, Berlin

■ NAZIS RAUS (AUS DER POLIZEI)

Ein Polizist, der seine rechtsextremen Überzeugungen durch einschlägige Tattoos nach außen trägt, kann aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 17.11.2017 entschieden (Az.: 2 C 25.17).

Der Berliner Polizist trägt nordische Runen und Noten des Horst-Wessel-Liedes als Tätowierungen. Außerdem zeigte er mehrmals den Hitlergruß, was auf Fotos dokumentiert ist und sammelt Nazi-Devotionalien in seiner Wohnung. Das Land Berlin, das bereits seit zehn Jahren versucht, den Polizisten zu entlassen, musste sich vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zunächst geschlagen geben. Das BVerwG kippte nun diese Entscheidungen.

Rechtlich geht es darum, ab wann eine verbeamtete Person ihre besondere Pflicht zur Verfassungstreue verletzt. Seit 1975 gelten dazu



die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss zum sogenannten Radikalerlass aufgestellt hat. Das bloße Haben und Mitteilen einer politischen Meinung ist demnach noch keine Verletzung der Treuepflicht. Doch ab wann bekennt sich ein*e Beamte*r nicht mehr wie gefordert zu Staat und Verfassung?

Das VG Berlin hat in seinem Urteil vom 09.04.2013 (Az.:80 K 22.12 OL) eine solche Treuepflichtverletzung verneint. Das bloße Tragen ggf. verfassungsfeindlicher Tätowierungen an Stellen des Körpers, die nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, reiche nicht aus. Auch das Zeigen des Hitlergrußes erschöpfe sich in der Äußerung einer „dem Anschein nach“ verfassungsfeindlichen Haltung. Es sei nicht auszuschließen, dass sich der Beamte in angetrunkenem Zustand einfach von der allgemeinen Stimmung habe anstecken lassen. Das BVerwG nimmt dagegen eine Gesamtwürdigung des Verhaltens des Polizisten vor und kommt zum entgegengesetzten Ergebnis. Die Treuepflicht eines Beamten könne auch durch das Tragen von Tätowierungen mit verfassungswidrigem Inhalt verletzt werden. Identifiziere sich ein Beamter derart mit einer verfassungswidrigen Ideologie, dass er sich entsprechende Symbole eintätowieren lässt, ziehe er außenwirksame Folgerungen aus seiner Überzeugung und verletze damit unter Umständen seine Pflicht zur Verfassungstreue.

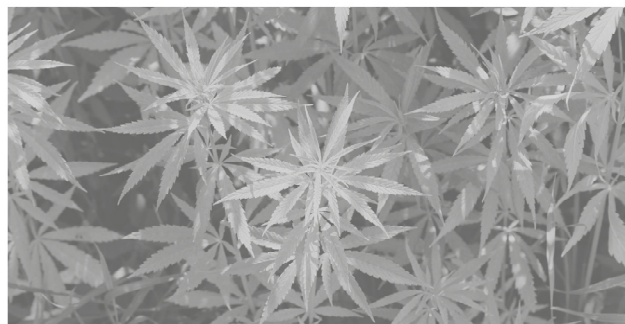
Für den Berliner Neonazi-Polizisten, der es mit unglaublichen Ausflüchten zehn Jahre lang geschafft hat, Beamter zu bleiben und dadurch trotz Suspendierung volle Bezüge zu erhalten, bedeutet dies nun die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Der Beschluss des BVerwG ist deshalb zu begrüßen. Welche Auswirkungen die Entscheidung über den Fall hinaus hat, bleibt allerdings abzuwarten.

Michael Salomon, Berlin

■ ZUM UNERLAUBTEN UMGANG MIT CANNABIS ALS MEDIZIN

Das Amtsgericht Marburg urteilte im August 2017 über die Strafbarkeit eines Angeklagten wegen Herstellens von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 2. Alt Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Der Angeklagte erlitt 1983 einen unverschuldeten Verkehrsunfall. Infolge der Jahrzehnte andauernden Behandlungen der Unfallfolgen und deren Nebenwirkungen durch die Medikation wurde bei ihm ein „Zustand nach Polytrauma, Psoriasis, Arthritis, Zustand nach Hodgkinlymphom und Polyneuropathie“ diagnostiziert. Anfang 2015 unternahm der Angeklagte einen erfolgreichen Therapieversuch mit Dronabinol (Wirkstoff THC). Nach Beurteilung des Arztes wurde eine weitere Therapie mit einem Cannabinoid angeraten. Aufgrund der Ablehnung einer Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung und der Ungewissheiten über die künftige medizinische Versorgung wegen der nur für den Lebensbedarf ausreichenden Erwerbsunfähigkeitsrente, baute der Angeklagte 13 Cannabispflanzen auf seinem Grundstück an. Das Gericht sah das Verhalten als gerechtfertigt an, § 34 S. 1 Strafgesetzbuch (StGB).

Grundsätzlich erfährt das Notstandsrecht aufgrund des Verwaltungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BtMG Einschränkungen, da der Gesetzgeber mit dessen Schaffung sachlich und kompetenzrechtlich eine abschließende Wertung zum Umgang mit BtM getroffen hat. Dies soll unabhängig von den Erfolgsaussichten des Verfahrens gelten. Erforderlich iSd § 34 S. 1 StGB war die vorzeitige Anstrengung des Erlaubnisverfahrens in diesem „herausragenden Ausnahmefall“ nicht, da neben der Krankheitsgeschichte Bemühungen zur Kos-



tenübernahme betrieben wurden. Darüber hinaus hätte es bis dato keine Möglichkeit zur Erlaubnis zum Anbau gegeben; diesbezüglich entschied das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2016. Zweifel bestehen an der Tatbestandsmäßigkeit nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 2. Alt BtMG, denn das Handeln des Angeklagten konnte wohl nicht als Herstellen von BtM angesehen werden, da ein Gewinnen i.S.d. Herstellungsvorgangs nicht stattfand. Anzunehmen wäre dagegen § 29a Abs.1 Nr. 2 4. Alt BtMG. Es ist zu begrüßen, dass das AG Marburg auf die Opferlosigkeit der BtM-Delikte innerhalb der Abwägung zwischen Eingriffs- und Erhaltungsgut eingegangen ist, da der Angeklagte fortwährenden Schädigungen ausgesetzt war. Die Entscheidung lässt an die Resolution des Schildower Kreises zur Verfassungsmäßigkeit des BtMG erinnern, da neben den dogmatischen Friktionen die Strafbarkeit des Umgangs mit Medizinalcannabis an der Geeignetheit des BtMG zweifeln lässt.

Justine Diebel, Marburg

■ LAUT, TIEF UND EINSCHÜCHTERND

Bereits seit fast zehn Jahren beschäftigen sich Gerichte mit der Frage, ob der Überflug eines Tornado-Kampfflugzeugs über das Protestcamp Reddelich während des G8 Gipfels in Heiligendamm 2007 rechtmäßig war. Am 25.10.2017 entschied nun das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), dass sich das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG) noch einmal mit der Klage auseinandersetzen muss (Az.: 6 C 45.16).

Das Urteil des BVerwG ist allerdings keinesfalls nur positiv zu bewerten. So stellte das BVerwG fest, dass es sich nicht um einen verbotenen Einsatz der Streitkräfte im Inneren handelte. Nach der Ansicht des Gerichts, soll es sich um eine technische Unterstützungsleistung der Bundeswehr im Wege der Amtshilfe für die Sicherheitsbehörden gehandelt haben. Dabei argumentiert das Gericht, dass diese rechtmäßig sei, da eine andere Aufklärung der Sachlage als durch den Überflug durch Bundeswehr Tornados und die damit verbundene Anfertigung von Luftbildern nicht möglich gewesen sei. Wieso die Polizei dazu mit Ihren zahlreich vorhandenen Hubschraubern und deren Kamertechnik nicht selbst in der Lage war und es einen Einsatz der Bundeswehr mit Kampfflugzeugen braucht um ein Protestcamp zu beobachten, lässt sich so nicht erklären.

Positiv festzustellen ist aber, dass das BVerwG an seiner eigenen Rechtsprechung zum Schutz der Versammlungsfreiheit festhält. So hat es die Stattgabe der Revision und die Zurückverweisung an die



Philipp Hayer/CC-by-sa-3.0

vorherige Instanz darauf gestützt, dass der Flug über das Camp und die gefertigten Aufnahmen in das Recht auf Versammlungsfreiheit der Kläger eingreifen. Das BVerwG bestätigte damit seine Rechtsprechung, dass auch Maßnahmen im Vorfeld eine Versammlung, die einen einschüchternden Charakter haben, in die Versammlungsfreiheit faktisch eingreifen.

Auch stellte das BVerwG fest, dass das Überfliegen des Camps in einer Höhe von lediglich 114m und damit unterhalb der Mindestflughöhe von 150m durch ein Kampfflugzeug und die damit verbundene Lärmfaltung einschüchternd ist. Das OVG hat nunmehr nur noch festzustellen ob der Einsatz durch das Landespolizeirecht gedeckt und verhältnismäßig war.

Es zeigt sich erneut, dass der Kampf gegen Eingriffe in das Recht auf Versammlungsfreiheit oftmals viel Geduld und den Weg zu den Bundesgerichten benötigt. Nichtsdestotrotz ergibt es Sinn, feststellen zu lassen, dass auch im Bereich der „inneren Sicherheit“ und Gefahrenabwehr den handelnden Behörden Grenzen gesetzt sind.

Henning Meinken, Frankfurt/Main

■ URTEIL DES EGMR ZUR KENNZEICHNUNGSPFLICHT VON POLIZISTINNEN (09.11.2017 - 47274/15)

Die Kennzeichnungspflicht von PolizistInnen ist in jedem Bundesland anders geregelt und seit langem Thema zahlreicher Diskussionen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich nun in einem Urteil zur fehlenden Kennzeichnungspflicht von bayrischen PolizistInnen geäußert, nachdem zwei Fußballfans vor dem EGMR geklagt hatten. Die Vorwürfe wogen schwer: Einer der Betroffenen warf der Polizei vor, ihn grundlos mit Schlagstöcken angegriffen und verletzt zu haben. Dem anderen soll aus kürzester Entfernung Pfefferspray ins Gesicht gesprüht worden sein, bevor auch er mit dem Schlagstock verletzt wurde.

Neben den Verletzungen, stand auch die daran anschließende Ermittlungsarbeit der Polizei im Fokus: Es wurde vorgetragen, dass Videoaufnahmen, die bei dem fraglichen Einsatz von der Polizei angefertigt wurden, für die Ermittlungen nicht verwendet werden konnten, weil sie gelöscht wurden. Ebenso wurden beim Einsatz beteiligte PolizistInnen nicht vernommen. Hinzu kam noch der Vorwurf, dass die Polizeibehörde gegen ihre eigenen Beamten ermittelte und so keine unabhängige Untersuchung der Vorfälle gewährleistet werden konnte. Es war deswegen nicht möglich, die TäterInnen zu ermitteln, woraufhin die Untersuchungen eingestellt wurden. Die Kläger versuchten gegen die Einstellung der Ermittlungen auf dem Rechtsweg vorzugehen. Ihre Klagen wurden jedoch als unzulässig abgewiesen. Auch eine Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht wurde abgelehnt. Somit stand den Betroffenen in Deutschland kein Rechtsbehelf zur Verfügung, worin sie eine Verletzung ihres Rechts auf eine wirksame Beschwerde sahen.



holding.graz/cc-by-2.0

In ihrem Urteil stellten die RichterInnen des EGMR fest, dass eine fehlende Kennzeichnung von Beamten spätere Ermittlungen gegen diese erschweren könne und zu einer mangelhaften Verfolgung von Straftaten seitens der PolizistInnen führen könne. Zwar sei im konkreten Fall nicht feststellbar, ob die Verletzungen wirklich von der Polizei zugefügt worden seien. Jedoch sei in Fällen, in denen die Polizei ohne Kennzeichnung und maskiert auftrete, besonders wichtig, dass alle anderen Beweismittel mit besonderer Sorgfalt ausgewertet würden. Insofern kritisierte der EGMR die lückenhafte Videodokumentation und die fehlende Befragung einiger Beamten. Die RichterInnen in Straßburg sahen in der mangelhaften Ermittlung eines körperlichen Übergriffs eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Aufgrund dieser Verletzung des Art. 3 EMRK wurde den Betroffenen eine Entschädigung von je 2.000 € zugesprochen.

Julika Walter, Freiburg